



Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.
Postfach 2120 · 30021 Hannover

Vorstand
Bürgergenossenschaft Schleidörfer eG
Wilmslück 15
24864 Brodersby-Goltoft

Verwaltungssitz Hannover
Hannoversche Straße 149
30627 Hannover

staatlich geprüfte Betriebswirtin
Saskia Schlünz
Fachprüferin

Prüfung Genossenschaften II
Telefon +49 511 9574-5432
Mobil +49 172 665 12 09

saskia.schluenz@genossenschaftsverband.de

SZS-PIET, 323809
16. Dezember 2021

Bericht über die Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz im Geschäftsjahr 2021

Wir haben mit Unterbrechung in der Zeit vom 7. Dezember bis 16. Dezember 2021 die Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG bei der Bürgergenossenschaft Schleidörfer eG, Brodersby-Goltoft durchgeführt. Die Prüfungshandlungen erstreckten sich auf den Zeitraum vom 8. November 2019 bis 6. Dezember 2021.

Wir bestätigen, dass bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit nach § 55 Abs. 2 GenG beachtet wurden.

Für die Durchführung der Prüfung und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage 3). Die Haftung der Prüfung richtet sich nach § 62 GenG.

Gegenstand unserer Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung waren die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 war aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Größenmerkmale nicht Gegenstand unserer Tätigkeit.

Die Geschäftsführung, die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, das Risikofrüherkennungssystem und die Aufstellung der Jahresabschlüsse nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Genossenschaft. Die Prüfung der Jahresabschlüsse liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrates.



Wir haben die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf der Basis einer kritischen Würdigung des vom Steuerberater der Genossenschaft erstellten Jahresabschlusses sowie der uns vorgelegten Buchführung des Rumpfgeschäftsjahres 2020 durchgeführt. Die im Rahmen der kritischen Würdigung vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen erfolgen grundsätzlich mit Hilfe von Informationen zum Geschäftsbetrieb, Befragungen und analytischen Betrachtungen. Weitergehende Prüfungshandlungen erfolgen nur bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit einzelner Angaben in der Rechnungslegung. Die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung wurden beachtet.

Die laufende Buchführung und die Erstellung der Jahresabschlüsse erfolgt durch die Steuerberatungsgesellschaft DanRevision mbH & Co.KG, Schleswig.

Die Buchführung und der Jahresabschluss bilden gemäß unseren Erkenntnissen aus der kritischen Würdigung des Jahresabschlusses eine verlässliche Grundlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft.

Die verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht, die berufsbübliche Vollständigkeitsklärung abgegeben.

Über die Feststellungen aus der Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG berichten wir wie folgt:

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, der Geschäftsbetrieb und die Einrichtungen haben sich – nach der Gründung - im Prüfungszeitraum nicht wesentlich verändert. Sie sind insgesamt gesehen geordnet.

Am 8. November 2019 haben ausweislich des Gründungsprotokolls, der unterschriebenen Satzung sowie der Liste der Gründungsmitglieder 125 Personen die Genossenschaft unter dem Namen "Bürgergenossenschaft Schleidörfer eG" mit Sitz in Brodersby-Goltoft errichtet. Insofern handelt es sich bei dieser Prüfung um eine Erstprüfung.

Der satzungsmäßige Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der Mitglieder, vorrangig durch Sicherstellung der dörflichen Grundversorgung und der sozialen Kontakte. Dazu soll der Betrieb des Dorfladens durch die Genossenschaft dienen.

Die Grundidee der Genossenschaft ist die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung von Brodersby-Goltoft und Umgebung mit Waren und Dienstleistungen des täglichen Bedarfs.

Das Ladengeschäft besteht bereits seit Jahren und wurde bisher als Einzelunternehmen geführt. Die Genossenschaft hat den Geschäftsbetrieb am 1. Juni 2020 übernommen.

Das Rumpfgeschäftsjahr der Genossenschaft beginnt – nach den Vorgaben der Satzung – mit der Eintragung der Genossenschaft im Genossenschaftsregister am 27. März 2020.



Die Ertragslage beurteilen wir zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks und in Anbetracht des Rumpfgeschäftsjahres als angemessen. Wir verweisen auch auf die Anlage „Ertragslage“.

Die Vermögens- und Finanzlage sind insgesamt gesehen geordnet. Wir verweisen im Einzelnen auch auf die Anlage „Vermögenslage“. Die Zahlungsfähigkeit war gegeben.

Die Kreditbeschränkungen nach § 49 GenG wurden eingehalten.

Die Mitgliederliste wird ordnungsgemäß geführt. Am 31. Dezember 2020 waren an der Genossenschaft 281 Mitglieder mit 541 Geschäftsanteilen beteiligt. Wir verweisen auch auf die Anlage „Mitgliederbewegung, Mitgliederstruktur“.

Die Förderung der Mitglieder wird dadurch verwirklicht, dass durch den gemeinsamen Betrieb eines stationären Verkaufsgeschäfts die örtliche Nah- und Grundversorgung der Mitglieder gewährleistet wird.

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, die die Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck i.S.v. § 1 Abs.1 GenG in Zweifel ziehen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind ordnungsgemäß besetzt und sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung im Prüfungszeitraum den ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich Geschäftsführung und Überwachung nachgekommen.

Empfehlungen und/oder Hinweise, denen der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat Beachtung schenken sollten, haben wir zu folgenden Sachverhalten gegeben:

- Gemäß den Satzungsvorschriften haben sich Vorstand und Aufsichtsrat noch Geschäftsordnungen zu geben.
- Bei Beitrittserklärungen ist insbesondere darauf zu achten, dass die Mitglieder bestätigen, die Satzung erhalten zu haben.
- Wir empfehlen ausdrücklich den Abschluss einer D&O Versicherung für die ehrenamtlich tätigen Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder.



Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die durchgeführte Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgte auf der Grundlage einer kritischen Würdigung des Jahresabschlusses für das Rumpfgeschäftsjahr 2020.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen unterlagen – nach der Gründung - im Prüfungszeitraum keinen erheblichen Änderungen.

Von besonderer Bedeutung war der Beginn der Geschäftstätigkeit mit der Übernahme des Ladengeschäftes zum 1. Juni 2020.

Die Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft sind geordnet. Die Ertragslage beurteilen wir zur Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks als angemessen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach unseren Prüfungsfeststellungen den ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich Geschäftsführung und Überwachung nachgekommen.



Weiteres Vorgehen

Wir werden uns bei unserer nächsten Prüfung davon überzeugen, ob und wie unsere Hinweise und Empfehlungen aufgegriffen worden sind.

Der Bericht wird vereinbarungsgemäß über die Prüfungsplattform easyGeno zur Verfügung gestellt.

Wir bitten Sie, das Prüfungsergebnis in allen Teilen durchzuarbeiten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass § 58 Abs. 4 GenG entsprechend Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichtes über das Ergebnis der Prüfung zu beraten haben. Nach § 59 Abs. 1 GenG hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und möglichen Beschlussfassung anzukündigen.

Nach § 59 Abs. 2 GenG hat sich der Aufsichtsrat in dieser Versammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

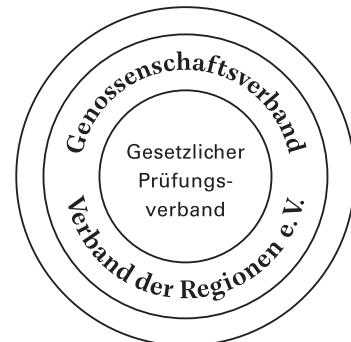
Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

Dokument unterschrieben
von: Christine Gauger

Gauger
vereidigte Buchprüferin

Dokument unterschrieben
von: Saskia Schlünz

i. V. Schlünz
Fachprüferin



Anlagen

1. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse
 - 1.1 Vermögenslage
 - 1.2 Ertragslage
2. Mitglieder, Rechtsverhältnisse, Organe, Verträge
 - 2.1 Mitgliederbewegung, Mitgliederstruktur
 - 2.2 Satzung
 - 2.3 Kreditbeschränkungen gemäß § 49 GenG
 - 2.4 Organe, Geschäftsordnungen
3. Allgemeine Auftragsbedingungen



Vermögenslage

	31.12.2020	
	TEUR	%
AKTIVA		
Vorräte	40,6	40,2
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	0,4	0,4
Sonstige Vermögensgegenstände	3,5	3,5
Liquide Mittel	<u>56,4</u>	<u>55,9</u>
Umlaufvermögen	<u>100,9</u>	<u>100,0</u>
Bilanzsumme	<u>100,9</u>	<u>100,0</u>
PASSIVA		
Geschäftsguthaben	53,1	52,6
Bilanzgewinn/-verlust	<u>12,2</u>	<u>12,1</u>
Eigenkapital	<u>65,3</u>	<u>64,7</u>
Andere Rückstellungen	<u>12,4</u>	<u>12,3</u>
Rückstellungen	<u>12,4</u>	<u>12,3</u>
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	21,1	20,9
Sonstige Verbindlichkeiten, Anzahlungen	<u>2,1</u>	<u>2,1</u>
Verbindlichkeiten	<u>23,2</u>	<u>23,0</u>
Bilanzsumme	<u>100,9</u>	<u>100,0</u>



Ertragslage

	27.03.2020 bis 31.12.2020	
	<u>TEUR</u>	<u>%</u>
Umsatzerlöse (netto)	375,0	100,0
Materialeinsatz	<u>-294,2</u>	<u>78,5</u>
Rohhertrag	<u>80,8</u>	<u>21,5</u>
Sonstige ordentliche betriebliche Erträge	<u>1,0</u>	<u>0,3</u>
Ordentliche betriebliche Erträge	<u>81,8</u>	<u>21,8</u>
Personalaufwand	-45,9	12,2
Planmäßige Abschreibungen auf Anlagevermögen	-0,5	0,1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-18,1</u>	<u>4,8</u>
Ordentliche betriebliche Aufwendungen	<u>-64,5</u>	<u>17,2</u>
Betriebsergebnis	<u>17,3</u>	<u>4,6</u>
Ergebnis vor Ertragsteuern	<u>17,3</u>	<u>4,6</u>
Ertragsteuern	<u>-5,1</u>	<u>1,4</u>
Jahresergebnis	<u>12,2</u>	<u>3,3</u>



Mitgliederbewegung Mitgliederstruktur

Mitgliederbewegung

	<u>Mitglieder</u>	<u>Anteile</u>
Stand 27.03.2020	0	0
Zugang	<u>281</u>	<u>541</u>
Stand 31.12.2020	<u>281</u>	<u>541</u>
Neubeitritte nach dem 31.12.2020	4	5
Vorliegende Kündigungen zum Geschäftsjahresende	1	1

Mitgliederstruktur

	Mitglieder		Anteile		Geschäftsguthaben	
	Anzahl	%	Anzahl	%	EUR	%
1 Anteil	183	65,1	183	33,8	18.300	33,8
2 Anteile	49	17,4	98	18,1	9.800	18,1
3 - 5 Anteile	38	13,5	146	27,0	14.600	27,0
6 - 10 Anteile	10	3,6	99	18,3	9.900	18,3
über 10 Anteile	1	0,4	15	2,8	1.500	2,8
	<u>281</u>	<u>100,0</u>	<u>541</u>	<u>100,0</u>	<u>54.100</u>	<u>100,0</u>



Satzung

Firma	Bürgergenossenschaft Schleidörfer eG
Sitz:	Brodersby-Goltoft
Amtsgericht, Registernummer:	Flensburg, GnR 387 FL
Gründungsjahr:	2019
Satzung gültig in der Fassung vom:	8. November 2019
Eintragung Genossenschaftsregister:	27. März 2020
<u>wesentliche Satzungsbestimmungen:</u>	
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Unternehmensgegenstand:	Der Gegenstand der Genossenschaft ist die Versorgung der Bürger mit Nahversorgungseinrichtungen, einschließlich Dienstleistungen für den täglichen Bedarf.
Geschäftsanteil:	EUR 100,00
Haftsumme: Pflicht- und Höchstbeteiligung mit Geschäftsanteilen:	keine Nachschusspflicht mindestens ein Geschäftsanteil; maximal 99 weitere Geschäftsanteile
Einzahlungsverpflichtungen auf den Geschäftsanteil:	sofortige Volleinzahlung
Eintrittsgeld:	keines
Kündigungsfrist:	3 Jahre zum Geschäftsjahresende
Bekanntmachungsblatt:	Website der Genossenschaft sowie Bundesanzeiger in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.



Rücklagendotierung:

§ 29 Gesetzliche Rücklage

... Sie wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 10 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags solange die Rücklage 25 % der Bilanzsumme nicht erreicht.

§ 30 Andere Ergebn isrücklagen

1. Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebn isrücklage gebildet, der jährlich mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages, zuzuweisen sind. Der nach Abs. 2 vom Vorstand in die weitere Ergebn isrücklage eingestellte Betrag ist anzurechnen.

2. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses kann der Vorstand einen Teil des Jahresüberschusses, höchstens jedoch die Hälfte, in eine weitere Ergebn isrücklage einstellen.



Kreditbeschränkungen gemäß § 49 GenG

Kreditbeschränkungen gemäß § 49 GenG

beschlossen von der Generalversammlung (Gründungsversammlung) am 8. November 2019

Inhalt der Regelung:

Die Kredithöchstgrenze gemäß § 49 GenG wird auf das zweifache des monatlichen Umsatzes festgelegt.



Organe Geschäftsordnungen

ordentliche Generalversammlungen

Datum:	12. August 2021
Beschlüsse:	
- Feststellung des Jahresabschlusses:	31. Dezember 2020
- Gewinnverwendung:	satzungsgemäße Rücklagendotierung wie vorgeschlagen
- Entlastung des:	
- Vorstands:	erfolgt
- Aufsichtsrates:	erfolgt

	Organ- mitglied seit	Organ- mitglied bis	Mitgl. Nr.	letzte Wahl
Aufsichtsrat				
Olaf Jansson - Vorsitzender	08.11.2019	2022	67	08.11.2019
Hans-Jürgen Hansen Flüh - Stellvertreter	08.11.2019	2022	106	08.11.2019
Hilke Hansen-Schulz (Vertreter Gemeinde Brodersby-Goltoft)	08.11.2019	2022	57	08.11.2019
Sabine Theis	08.11.2019	2022	6	08.11.2019
Steffi Rohr	08.11.2019	2022	30	08.11.2019
Claudia Uhlisch-Windmann	08.11.2019	*)	16	08.11.2019
Vorstand				
Thomas Becker - Vorsitzender	08.11.2019	2022	90	08.11.2019
Michaela Wichert - Stellvertreter	08.11.2019	2022	8	08.11.2019

*) Frau Uhlisch-Windmann hat mit Schreiben vom 26.02.2020 ihr Aufsichtsratsmandat aus persönlichen Gründen niedergelegt. Da die satzungsgemäße Mindestzahl an Mitgliedern des Aufsichtsrates dadurch nicht unterschritten wurde, fand keine Nachwahl statt.

Vertretung der Genossenschaft

Der Vorstand besteht aus zwei Personen. Jedes Vorstandsmitglied vertritt die Genossenschaft allein.

Geschäftsordnungen

Gemäß den Bestimmungen der Satzung haben sich Vorstand (§ 14 Nr. 2 d) und Aufsichtsrat (§ 17 Nr. 4) noch Geschäftsordnungen zu geben.



Allgemeine Auftragsbedingungen

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e. V.

vom 1. Juli 2017

1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

(2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PubLG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Verbandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitern erteilten Auftrag.

(3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.

(4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.

(5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3 Mitwirkungspflichten

(1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitsklärung) zu bestätigen.

4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

(1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung – durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

7 Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassens, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).

(2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

(3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genos-



senschaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.



senschaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

9 Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

(1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

12 Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

13 Vergütung

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.